

Richtlinie zur Förderung von privaten, gemeinnützigen und ehrenamtlichen Hilfen für Flüchtlinge aus der Ukraine (Spendenkonto Ukrainehilfen)

Stand: 6. Dezember 2022

1. Präambel

Der grausame Krieg in der Ukraine macht uns alle fassungslos. Im Landkreis Böblingen gibt es – wie in ganz Deutschland und Europa – eine große Hilfsbereitschaft für Menschen, die aus der Ukraine vor Krieg und Zerstörung fliehen. Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Landkreises, Hilfe für Flüchtlinge zu leisten. Dabei erfüllt die Kreisverwaltung in vielen Bereichen gesetzlich geregelte Aufgaben. Dennoch zeichnet es den Kreis, seine Kommunen und viele andere Akteure aus, auch darüber hinaus aktiv zu werden, um Geflüchteten zu helfen. Zahlreiche Projekte haben dies in der Vergangenheit belegt.

In der aktuellen Notsituation haben sich Kreisverwaltung, Kommunen und Kreissparkasse verständigt, ein zentrales Spendenkonto einzurichten, dass Hilfen für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine kurz- und mittelfristig ermöglicht (Spendenkonto „Ukrainehilfen“). Die eingesammelten Spenden werden nach Maßgaben dieser Richtlinie komplett für die Unterstützung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine eingesetzt. Die Kosten für Verwaltung und Betreuung des Kontos übernimmt die Kreisverwaltung im Rahmen des laufenden Geschäfts. Die vorliegende Förderrichtlinie soll die Vergabe der Mittel aus diesem Spendenkonto regeln. Das Spendenkonto ermöglicht Hilfen über in den Städten und Gemeinden des Kreises bestehende Aktionen hinaus und steht nicht in Konkurrenz zu diesen.

2. Förderkriterien

1. Hilfen und Projekte im Sinne dieser Richtlinie müssen Unterstützung für geflüchtete Menschen aus der Ukraine ermöglichen.
2. Die Hilfe kann diesen Menschen direkt im Landkreis Böblingen geleistet werden oder in den zur ukrainischen Grenze nahe gelegenen Gebieten etwa in Polen oder Rumänien. Bevorzugt sind dabei Regionen und Städte mit partnerschaftlichen Beziehungen in den Landkreis Böblingen. Es sind auch Hilfen direkt in der Ukraine denkbar.
3. Ein Gremium aus Sozialdezernent (Herr Minic), der Amtsleitung Migration und Flüchtlinge des Kreises (Frau Pfister), der Kreissparkasse Böblingen (Herr Wengenroth) und Kommunen (Frau Walther und Herr Burkhardt) schlägt die

Verteilung von Mitteln aus dem Fördertopf vor und empfiehlt dies dem VFA, der endgültig entscheidet. Das Gremium tagt nach Bedarf und wird durch die Kreisverwaltung einberufen.

4. Nach dem Beschluss des VFA vom 17.05.2022 erhalten die Städte und Gemeinden im Landkreis jeweils einen Pauschalbetrag in Höhe von 1 € pro Gemeinde-/Stadteinwohner, den sie - gegebenenfalls in Kooperation mit Vereinen, Schulen und anderen Organisationen und Körperschaften vor Ort - für Projekte im Sinne dieser Förderrichtlinien zu verwenden haben. Die Mittel dürfen auch für die Ausstattung von Anschlussunterbringungen verwendet werden, sofern die Menschen aus der Ukraine sie beim Auszug mitnehmen dürfen. Im Übrigen ist eine Verwendung der Spendengelder für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen nicht zulässig. Spendengelder, die nicht bis zum 30.11.2022 verwendet bzw. verplant wurden, sind auf das Spendenkonto „Ukraine-Hilfen“ zurückzuzahlen.
5. Sofern der Pauschalbeitrag für die kommunalen Projekte nicht ausreichend ist oder die Projekte einen überörtlichen Charakter haben, können Mittel aus dem Fördertopf nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien beantragt werden:
 - a) Anträge können durch Kommunen, Vereine, Schulen oder andere Organisationen und Körperschaften gestellt werden. Die Antragsteller sollen aus dem Landkreis Böblingen kommen oder eine enge Verbindung zum Landkreis Böblingen haben. So können etwa Kommunen Anträge für Hilfen privat untergebrachter Flüchtlinge stellen oder Vereine für Hilfsprojekte. Denkbar ist auch die Unterstützung für Hilfsmaßnahmen in Partnerstädten kreisangehöriger Kommunen oder von Schulpartnerschaften. Es können auch kreisweit bedeutende Projekte der Kreisverwaltung zur Ukrainehilfe bezuschusst werden.
 - b) Kommunen aus dem Landkreis können Kleinstanträge von 500 Euro oder weniger bündeln und als Sammelantrag stellen (Beispielsweise: „Hilfen für mehrere privat untergebrachte Familien“).
 - c) Sollten mehr Anträge vorliegen als Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet das einberufene Gremium über die Verwendung. Ziffer 3 gilt entsprechend. Sollten die Mittel erschöpft sein, wird eine Warteliste geführt.
 - d) Bei Anträgen mit einem Volumen unter 1.000 Euro wird das Gremium nicht befasst, die Kreisverwaltung entscheidet dann direkt über die Empfehlung für den VFA.
 - e) Projektanträge können über ein Antragsformular, das auf der Webseite des Landkreises verfügbar ist, gestellt werden. Eine Antragstellung ist jederzeit möglich.

6. Die Mittelempfänger müssen der Kreisverwaltung über die Verwendung der Spendengelder einen Nachweis vorlegen. Spendengelder, die nicht verwendet wurden, sind auf das Spendenkonto „Ukraine-Hilfen“ zurückzuzahlen.
7. Eine Auflistung über die Verwendung der Spendengelder veröffentlicht der Landkreis in regelmäßigen Abständen auf seiner Internetseite www.landkreis-boeblingen.de.
8. Mittel, die nicht nach den Kriterien dieser Richtlinie vergeben werden können, sollen für künftige Projekte zum Wiederaufbau in der Ukraine oder für Maßnahmen zur dauerhaften Integration von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine zur Verfügung stehen.